Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1896

29 (18.7.1896)

Grossh. Bad. Chem.-techn. Prüfungs- u. Versuchs-Anstalt

Badische Gewerbezeitung.

Organ der Grokherzogl. Sandes-Gewerbehalle und der Badifden Gewerbevereine.

Redigirt von Hofrath Brof. Dr. g. Meidinger.

Wöchentlich einmal. Jahrespreis 3 Mart. Anzeigen 25 Pfg. die halbe Petitzeile.

29. Band. Mr. 29.

rts-

Loto=

ungen

Liefe.

einen ein=

erden. schlag sand"

Liter i mir

2.2

nen. Stüd robor.

tlichen Un-

uhr, en bei

7. 2.2 m Be-

pettion

en.

es auf

Dau:

m) foll

idläge

ner zur an die

Uhr, prechen

eichnete 80. 2.2

[. .

Breis:

lungen

uhe.

Rarlsruhe.

18. Juli 1896.

Inhalt: S. 345 bis 356. Markenschutz nach dem Gesetz vom 30. Nov. 1874. — Gewerbevereinsmittheilungen (Karlsruhe, Mannheim, Bretten, Mannheim). — Pfändsbarkeit von Kommissionswaare. — Alkohol und Muskelarbeit. — Unsere Muskerzeichnung. — Neues in der Ausstellung der Landes-Gewerb ehalle. — Anzeigen.

Markenschutz nach dem Gefet vom 30. November 1874.

Wir nehmen wiederholt Beranlassung, die Interessenten zur Vermeibung von Nachtheilen darauf ausmerksam zu machen, daß die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 eingetragenen Zeichen nur noch dis 1. Oktober 1898 Schutz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes genießen. Mit dem genannten Zeitpunkt erlischt dieser Schutz vollständig, so daß eine spätere Eintragung des früheren Zeichens als neue nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu erfolgen hat. Dagegen können die bisher geschützten Zeichen dis zu dem genannten Zeitpunkt seder Zeit zum Eintrag in die Zeichenrolle des Patentamtes angemeldet werden, zu welchem Zweck ein Zeugniß der disherigen Registerbehörde über den Inhalt der ersten Eintragung vorzulegen ist. Die Eintragung erfolgt in diesem Falle unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung, und die so angemeldeten Zeichen unterliegen dann den Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Gewerbevereins-Mittheilungen.

Bertheilung von Staats= und Bereinspreifen für Lehrlings= arbeiten.

Neber bie gelegentlich ber Bertheilung von Preisen für Lehrlingsarbeiten veranstalteten Feierlichkeiten gingen uns von ben Gewerbevereinen Karlsruhe, Mannheim und Bretten Berichte zu.

Im erstgenannten Berein fand die Feier unter zahlreicher Betheiligung seitens ber Behörden und bes Publifums am Sonntag, den

-Wür

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

12. Juli im großen Rathhaussaale ftatt. Der zweite Borfigenbe, Raufmann 28. Berblinger, übergab ben Lehrlingen bie Breife nach einer vorausgegangenen Ansprache, in welcher er bie Bichtigkeit ber Lehrwerkstätten hervorhob und gleichzeitig betonte, bag mit ber praftifchen Ausbildung bie Aneignung theoretischer Renntniffe Sand in Sand geben muffe, um fo ben angehenden Sandwerter nach allen Richtungen bin in ben Stand gu feten, ben im fpateren Leben an ihn herantretenben, immer größer werbenben, Anforderungen, ju genügen.

In Mannheim fand bie Preisvertheilung am Conntag, ben 5. Juli ftatt, und gwar ebenfalls in Gegenwart von Bertretern ber Behörben, Schulen und Bereinen. Sier fprach ber erfte Borfigenbe, Mechaniter B. Bouquet zu ben Lehrlingen, benen barauf ber zweite Borfitenbe und Obmann für Ausstellungswesen, Guibo Bfeiffer, Die Preife

überreichte.

In Bretten hatte fich am letten Sonntag bes vergangenen Monats eine festliche Bersammlung im Gewerbeschulfaale eingefunden, um ber Uebergabe ber Preise an die Lehrlinge beizuwohnen. Der Borfitende bes Gewerbevereins, Gewerbelehrer Laubis, verbreitete fich über die Mittel und Wege zur Hebung bes Gewerbeftandes, als beren vornehmftes er die gediegene theoretische und praktische Ausbildung der Lehrlinge bezeichnete; ferner fprach er über ben Werth ber Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, und wie fehr folche zu ftets erhöhtem Gifer anspornten. Nachbem alsbann ben Lehrlingen die Preise eingehändigt worden waren, schloß der Borfigende die Feier mit einer Ermahnung an diefelben, nicht nachzulaffen im eifrigen Streben und bie erhaltenen Auszeichnungen als eine Aufmunterung ju erneutem Arbeiten gu betrachten.

Gewerbeverein Mannheim. Gigung vom 12. Juli. Rebat teur L. Benting aus Cannftatt hielt einen Bortrag über "Bandwerferfragen ber Bergangenheit und Gegenwart". Rebner gab zunächst einen Rückblick über die geschichtliche Entwickelung des beutschen Handwerks, insbesondere im Mittelalter und feit Befteben ber Gewerbefreiheit. Erzielung gefunder Berhältniffe glaubt er auch in ber gegenwärtigen Beit nur auf bem Bege ber Gelbfthilfe erhoffen gu burfen, ba alle Zwangsorganisationen bes Handwerks stets schädigend auf ben Gewerbeftand eingewirft hatten. Die eben geplanten obligatorischen Innungen und die Ginführung bes Befähigungenachweises wurden nur hemmend auf die Entwickelung bes Erwerbslebens einwirken und nur von freien Handwerkervereinigungen sei die Neubelebung des Handwerkerstandes gu erwarten. Die Lehrlingsausbildung fei es allein, welche obligatorisch gemacht werden muffe, um tüchtige Rrafte heranzuziehen. Auch die fauf-

männische Ausbildung burfe ber Gewerbetreibende nicht vornachläffigen. benn fie fei nothig gur gebeihlichen Entwickelung jeglichen Gefchäftes.

Rum Schluß besprach ber Bortragende die Thatigfeit bes Berbandes ber Glaschnermeifter Burttembergs und empfahl bie Gründung eines ähnlichen Berbandes für Baben. Auch die balbige Errichtung von Sandwerferkammern fei anzustreben, aber nur im Sinne von freien Bereinigungen.

Dfandbarkeit von Kommissionsmaare.*

Bon Dr. Rarl Schäfer.

o Rommiffionswaare ift anvertrautes Gut. Uebergebe ich Jemand Baaren ober sonftige gewerbliche Erzeugnisse mit dem Auftrag, diese für meine Rechnung im eigenen Namen zum Berfauf zu bringen, fo geht vorerft durch Hingabe der Gegenstände mit Besiteseinräumung an ben. welcher einen folden Auftrag übernimmt, fein "Gigenthum" über. Der, welcher ben Gegenstand in feinen Gewahrsam nimmt, befitt vorerft für mich. Pflegt biefer berartige Geschäfte gewerbsmäßig zu machen, fo gilt er als Kommiffionar und es wird bas Rechtsverhaltniß in feiner Birtung für ben Auftraggeber und Dritten nach handelsgeseplichen Bestimmungen beurtheilt (Art. 360 u. folgende H. - (B. - B.). Der übergebene Gegenstand wird Rommissionsgut, der besitzende Rommissionar hat mit ber Sorgfalt eines ordentlichen und gewiffenhaften Raufmannes, der auch für fleinere Berfeben haftet, meine Intereffen bei Aufbewahrung ber Gegenstände mahrzunehmen, ebenfo hat er bem ertheilten Auftrage gemäß zu handeln. Liegt eine nicht gewerbsmäßige Kommission vor, so erscheint derjenige, welcher ben Gegenstand zum Berkauf übernommen hat, lediglich als Beauftragter und hat als folder die Sorgfalt eines Mandatars du bethätigen. Solange nun der mit dem Berkauf Beauftragte ein Bertaufgeschäft mit einem Dritten endgiltig noch nicht abgeschloffen hat, geht Eigenthum an ben anvertrauten Gegenständen noch nicht über. Gegenstände können somit von Drittgläubigern (Gläubigern bes Rommissionärs ober bes ev. Käufers) nicht gepfändet werden. Auch wenn ber Berkaufvertrag mit bem britten Räufer hinfichtlich Gegenstand und Breis burch Willensübereinstimmung perfett geworden ift, fo geht nach gemeinrechtlicher Anschauung bas Eigenthum an ber Sache auf ben Dritten erft bann über, wenn biefer die Sache übertragen erhalten hat. Solange also ber Beauftragte die verkaufte Sache noch im Besit hat, ift fie Eigenthum des Auftraggebers und kann als folche von Drittgläubigern nicht gepfändet werden.

auf= iner ehr= ichen

ehen n in iben,

Ruli rden. nifer sende reise

mats der Bende e die mites e be= Lehr= enten.

aren,

nicht

n als Redaterfer= einen werfs,

Die rtigen a alle werbeungen nmend reien

des zu torisch e fauf

^{*} Rachbrud nur mit Genehmigung bes Berfaffers, München, Bruberfir. 5.

Bohl aber fonnen biefe ben "Anfpruch" ihres Schulbners auf Berausgabe ber Sache und Entschäbigung wegen nichtvertragsmäßiger Erfüllung pfanben laffen. Siervon macht bei beweglichen Sachen bas frangöfische Recht eine Ausnahme, bas nach ftattgehabter Aussonberung ber verkauften Baare bas Gigenthum bereits auf ben britten Räufer übergeben läßt. Sat nun ber Beauftragte als Kommiffionar gehandelt. fo wird er aus bem vorgenommenen Berkauf allein berechtigt und berpflichtet. Sat er nach Abichlug bes Berfaufes mit dem Dritten bie Sache noch in feinem Befit behalten, fo ift fie nach gemeinrechtlicher Unichauung noch im Gigenthum bes Auftraggebers. Drittgläubiger fonnen mithin bie Sache nicht mit binglichem Arreft ober forverlicher Bfanbverftridung belegen laffen. Gie konnen nur ben "Unfpruch auf Berausgabe ber Sache" Namens ihres Schulbners (Räufers) gegen ben Kommiffionar, als Befiber ber Sache, pfanben laffen. Diefe Pfanbung wird baburch bewirft, baß bem Rommiffionar gerichtlich unterfagt wird, bie gefaufte Sache an einen anderen als ben Drittgläubiger herauszugeben. Bevor nun biefer Bfandungsbeschluß bem Kommissionar zugestellt ift, tann ber Gigenthumer ber Sache (Auftraggeber) im Ginverftandnig bes Rommiffionars biefelbe immerhin noch rechtmäßig wieber in Besit nehmen, ber Rommiffionar bleibt alsbann lediglich bem Räufer aus bem nicht erfüllten Raufgeschäft mit feinem Bermögen haftpflichtig, benn zwischen bem Auftraggeber und bem britten Räufer entftehen aus bem abgeichoffenen Berfaufsgeschäft feine Rechte noch Pflichten. Sieraus folat, baß alle Gegenstände, welche bem Kommiffionar zwecks Bertaufs in Befit übertragen worden find, folange Gigenthum bes Auftraggebers bleiben und von Dritten als folche nicht gepfändet werben können, folange ber Rommiffionar noch nicht ben Befit berfelben auf ben britten Räufer übertragen ober fich mit biefem babin vereinbart hat, bag er vom Beitpunkt bes Raufpertragsabichluffes für ihn und an feiner Stelle bie betreffenben Gegenftande weiterhin besiten wolle. Go wenigftens nach gemeinem Recht und einer Reihe beutscher Partifularrechte.

Die Anzeige, die der Kommissionär dem Auftraggeber über einen Berkaufsabschluß mit Oritten macht, bewirkt weder einen Eigenthumssübergang, noch entzieht dieselbe dem Auftraggeber die Möglichkeit, im Einverständniß mit dem Kommissionär als Besitzer über die Sache anderweit zu disponiren. Der Auftraggeber kann also auch nach erhaltener Berkaufsanzeige mit Einverständniß des Kommissionärs die Sache zurücknehmen, da sie ja, solange sie vom Kommissionär dem dritten Käufer nicht übergeben ist, immer noch in seinem, des Auftraggebers, Eigenthum ist. Der Kommissionär wird dann höchstens dem dritten Käuser bezw.

bessen Gläubigern aus dem nicht erfüllten Bertrage ersappstichtig aus eigenem Bermögen (wenn er solches hat). Solange eine schriftliche Berkaufsanzeige vom Kommissionär dem Auftraggeber nicht zugegangen ist, gelten sämmtliche im Besitze des Kommissionärs besindlichen Gegenstände des Auftraggebers als noch nicht verkauft und muß der Kommissionär den Widerruf des Berkaufsauftrages seitens des Auftraggebers gegen sich gelten lassen.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen treten ein, wenn das Handelszewohnheitsrecht am Orte des Bertragsabschlusses bezw. der Bertragserfüllung Gegentheiliges zur Beobachtung vorschreibt oder das zur Answendung im gegebenen Falle gelangende partikuläre bürgerliche Recht andere Grundsätze betreff des Eigenthumsüberganges an gekauften beweglichen Sachen kennt. Den bereits durch Uebergade der Sache vollständig ausgeführten Berkauf kann der Austraggeber nach erhaltener Anzeige nicht mehr ansechten, es sei denn, daß er austragswidrig vom Kommissionär vollzogen wurde. Der Beweis, daß Jemand einem Anderen Gegenstände nur kommissionsweise, zwecks Abschlusses von Berkäufen mit dritten Personen, übergeben hat, diese Gegenstände daher, solange sie

a. noch nicht verfauft.

auf

iger

bas

una

ufer

belt.

per=

ache

una

t die

a be=

iche"

Be=

oirft,

e an

ieser

igen=

mif=

men,

nicht

ischen

abge=

folgt,

Besit

leiben

e ber

über=

puntt

enden

einem

einen

jums:

t, im

inder*

c Ber-

urüd

Läufer

nthum

bezw.

b. noch nicht in Drittbefit übergegangen, und

c. ber Verkaufsabschluß dem Auftraggeber noch nicht angezeigt ift, Eigenthum dieses Auftraggebers, folglich vom Drittgläubiger noch nicht pfändbar sind, kann sowohl durch einen diesbezüglichen schriftlichen Auftrag, als auch durch Zeugen und ev. durch Sid nachgewiesen werden. Ein schriftliches oder gerichtliches Anerkenntniß des Kommissionärs, daß er die Gegenstände nur zum kommissionsweisen Verkauf erhalten hat, genügt in Prozessen mit Orittgläubigern meist nicht; es muß in solchen Fällen der Kommissionär, wenn er nicht selbst Partei ist, als Zeuge eidlich vor Gericht vernommen werden.

Es ist endlich ber Art. 376 bes H.-G. hier noch zu berücksichtigen, ber von bem Selbsteintrittsrecht bes Kommissionärs in ben aufgetragenen Berkauf handelt. Hat nämlich der Gegenstand, welcher dem Kommissionär übergeben wurde, einen Marktpreis — und hierunter ist in Ermangelung näherer Feststellung in Gemäßheit von Art. 353 H.-G.-B. der "Durchschnittspreis" zu verstehen, den der betreffende Gegenstand seinem gemeinen Werth nach zur Zeit der Absendung der "Berkaufsanzeige" des Kommissionärs am "Aufgabeort" der Anzeige hatte, — so ist der Kommissionär in Ermangelung entgegensstehender Bestimmung des Auftraggebers berechtigt, als "Selbstverstäufer" in den ihm aufgetragenen Verkauf jederzeit einzutreten. Er

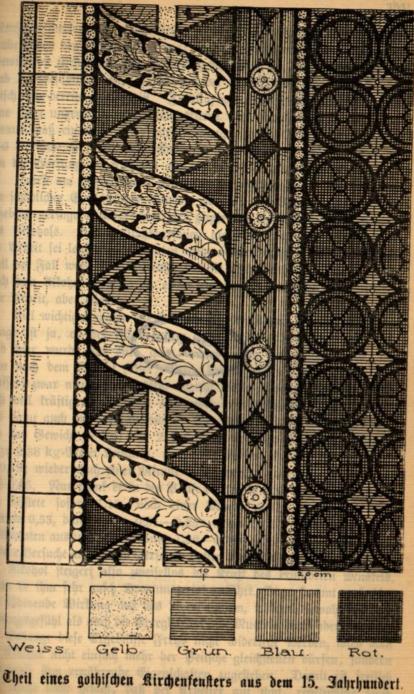
tann also zunächst die "Baare" für sich zum Marktpreis kaufen, um sie alsdann einem Dritten zu einem anderen (höheren) Preise zu verkausen. In solchen Fällen geht das "Eigenthum" des im Besitz des Kommissionärs besindlichen Gegenstandes dem Auftraggeber in dem Zeitpunkte verloren, wo der Kommissionär dem Auftraggeber die "Anzeige" von der Ausführung des Berkauses machte, bezw. unter Abwesenden behufs Absendung durch Ausgabe zur Post abgibt. In diesem Zeitpunkt wird daher die Kommissionswaare als Eigenthum des Kommissionärs für Drittgläubiger als solche pfändbar und der Austraggeber besitzt in diesen Fällen gegen seinen Verkaufsbeaustragten nur mehr noch einen klagdaren Anspruch auf Zahlung des Warktpreises der Baare zur Zeit der ihm gemeldeten Aussührung des Geschäftes.

Alkohol und Muskelarbeit.

Bu ber überaus wichtigen Streitfrage, ob ber Alfoholgenuß zu größeren Arbeitsleiftungen befähigt, liefert Dr. Bermann Frey in Bern einen hervorragenden Beitrag burch feine Schrift "Ueber ben Ginfluß bes Alfohols auf die Mustelermübung" (Leipzig, Carl Sallmann, 47 G. 2 M. 40 Pf.). Geistige und forperliche Arbeit find bei biefer Frage natürlich icharf zu trennen. Dag ber Ropfarbeiter feine Leiftungen burch ein Altoholgetrant nicht verbeffern tann, ift langft burch allgemeine Erfahrung bewiesen, auch haben neueste wissenschaftliche Untersuchungen von Rrapelin, Smith, Barren, Decarlo, Bernardini und Biehen bie Schablichfeit bes Alfohols für bie geiftige Arbeit zweifellos nachgewiesen. Aber bei ber forperlichen Arbeit gingen bie Anfichten auseinander. Die meisten Arbeiter erflären uns: wir bedürfen bes Schnapfes ober bes Bieres und arbeiten mit ihrer Silfe mehr und andauernber. Die entschiebenen Alfoholgegner bestreiten bieje Anficht und behaupten, bas fei eine Gelbsttäuschung; ber Alfohol betäube nur bas Ermubungsgefühl und befähige dadurch wohl vorübergebend zu größeren Anftrengungen, nachher fei bie Ermüdung besto arger. Der Alfohol wirte ahnlich wie die Beitsche beim Pferde, bie boch auch feine wirkliche Kraft verleihen fann; von einem Rährwerth bes Alfohols fei feine Rebe.

Zu diesen Ansichten treten nun die wichtigen Experimente von Dr. Frey mit dem Mosso'schen Ergographen, einem Apparate, der die Arbeitse leistung der Beuger des Mittelfingers mist und notirt. Man muß an diesem Apparate in bestimmten Zwischenräumen, etwa alle 2 Sekunden, ein Gewicht so hoch ziehen, als man kann, und zwar die zur völligen Ermüdung. Die Höhen, die man erreicht, in Strichen neben einander gezeichnet, ergeben das Bild der Ermüdungskurve, die sich bei demselben

Tafel 29.



Aufgenommen von Beichenlehrer F. X. Steinhart an ber Großh.

Baugewerkeschule in Karlsruhe.

m er= es m n= lb= em m= ber och ur

zu ern luß S. age irch Er= non jäd= Cher ften und nen lbst= hige die eim nem

Dr. eits= an den,

ligen

nder

lben

Menschen merkwürdig gleich bleibt. Die bis zur Ermüdung vollbrachten Hube stellen den Gesammtweg dar; dieser multipliziert mit dem gehobenen Gewicht die Gesammtarbeit. Natürsich verändern sich die Ermüdungskurve und die Gesammtarbeit, je nachdem der Muskel vor dem Versuch ganz frisch oder bereits ermüdet ist. Zufällig bemerkte Frey bei einem Patienten eine ganz ungewohnte Ermüdungskurve. Er forschte nach und bekam heraus, daß ein Glas Vier vorhergegangen war. Nun stellte Frey etwa 700 Versuche an Patienten, Kollegen und besonders an sich selbst an, um die Wirkung des Alkohols auf die Muskelarbeit zu messen.

Zuerst am unermüdeten Muskel. Da stellte sich so gut wie stets ein schädlicher Einsluß des Alkohols heraus; die Arbeitsleistung wurde erheblich geringer. Aber schon hier zeigte sich die betäubende Eigenschaft des Alkohols. Die Bersuchspersonen glaubten nach dem Alkoholgenuß, die Arbeit sei leichter, sie könnten mehr leisten, während doch das Gegentheil der Fall war. Das Gewicht, das sie zu heben hatten, betrug 5 kg; nach dem Alkohol meinten sie, es sei jett weniger geworden. Also schlechtere Arbeit, aber leichtere.

Biel wichtiger waren bie Bersuche am ermübeten Mustel. Denn bie Frage ift ja, ob ber Alfohol bem Ermattenben ober Ermatteten hilft. Und hier wurde bas Bild gang anders. hier ftellte fich beraus, bag man nach bem Alfohol (Bier, Bein, Kognaf, Rum, reiner Alfohol im Baffer) zwar niemals fo fraftig anzieht als in frischem Buftanbe, aber boch viel fraftiger, als man eben noch in ermübetem Buftanbe fonnte, und bann auch viel ausbauernder. Wir geben ein Beispiel. Dr. Frey hob bas Gewicht (5 kg) alle 2 Sekunden, jo lange er konnte; er brachte es zu 2,38 kg-Meter Leiftung; nach einer Minute Erholungspause leiftete er 0,73; wieber nach einer Minute 0,18; wieber nach einer Minute nur noch 0,05. Nun trant er in ber Paufe ein wenig ftart verdünnten Rognat und leiftete fofort 1,10, nach einer Minute 0.81, wieber nach einer Minute 0,53, bann 0,51-0,31-0,25-0,05-0,02. Run ruhte er fich 15 Minuten aus und leistete bann: 1,96-0,78-0,38-0,14-0,08-0,02. Anbere Bersuche an anberen Personen hatten ungefähr bas gleiche Ergebniß. Der Alfohol steigert also zweifellos die Kraft bes ermüdeten Mustels, indem er ihm sehr rasch Brennmaterial zuführt. Dazu kommt auch hier eine lähmende Birkung auf das Nervensustem, wodurch sowohl das Ermübungsgefühl als auch die Erregbarkeit des Muskels vermindert werden.

Solange biese Ergebnisse Freys nicht widerlegt werden, wird man den Alkohol nicht einfach mehr der Peitsche gleichstellen dürsen, sondern man muß ihm ernährende Eigenschaften zugestehen. Damit ist freilich loch lange nicht gesagt, daß der Arbeiter gut thut, regelmäßig seine

15

ermüdeten Muskeln burch Alfohol wieder aufzumuntern. Solches Berfahren murbe zu einem häufigen Alfoholgenuß führen, und beffen Gefahren überwiegen ben geschilberten Ruten erheblich. Das natürliche Mittel zur Stärfung ber Musteln ift: Rube neben guter Ernährung; viele Arbeiter bedürfen einer fürzeren Arbeitszeit und werben jest burch übermäßige Anstrengungen zu häufigem Alfoholgenuß verleitet. Will man aber fünftliche Mittel anwenden, fo kommen außer ben Alfoholgetränken besonders Raffee, Thee, Buderwaffer u. a. in Betracht. Dem Buderwaffer hatte bas wohl Niemand zugetraut, aber Bucker hilft fehr zur Muskelarbeit, wie schon die Italiener Motto und Paolotti nachgewiesen haben. Auch Fren hat Experimente damit gemacht. Er hob wie früher 5 kg alle 2 Sekunden und gönnte fich jedes Mal, wenn er völlig ermüdet war, eine Minute Erholung. Er leistete 1,28-0,51-0,23-0,10-0,03-0,02 kg-Meter. Nun trant er Traubenzucker in Waffer und konnte sogleich fortfahren: 0,62-0,59-0,30-0,14-0,08-0,03-0,02. Die neubelebende Wirkung ift hier nicht so ftark wie beim Alfohol, aber Zuderwaffer, Raffee, Thee u. f. w. schließen auf ber anderen Seite nicht bie fclimmen Schaben und Gefahren bes Alfohols in fich ein.

(Dr. Bobe in ben "Mäßigfeits-Blättern".)

Unfere Mufterzeichnung.

Die biefer Nummer beigegebene Tafel 29 ftellt einen Theil eines gotifchen Rirchenfenfters (Teppichfenfter) aus bem 15. Jahrhundert bar, aufgenommen von Beichenlehrer F. E. Steinhart an ber Großh. Baugewerkeichule in Karlsruhe.

Das Original stammt aus Regensburg und befindet sich zur Zeit im Nationalmuseum in München. Der Fries beginnt von außen mit einem gelben und weißen Streifen, auf welchen ein gelber Perlfries folgt; baran schließt sich ein um einen Stab gewundenes Band mit Gichenlaub. Beiter folgt ein blauer Banbftreifen mit eingesetten gelben und rothen Augen. Gin nochmaliger gelber Perlfries trennt ben Fries bom Fond, welcher grune und rothe Rofetten enthält.

Menes in der Ausstellung der Großty. Landesgewerbehalle.

Angefauft murben folgende Gegenftanbe: Bollftanbige Bufammenftellungen von Bertzeugen für Schreiner, Rufer, Bagner,

Buchbinder, Bilbhauer, Stuhlmacher, Bobenleger und Zimmerleute von F. X. Lachappelle in Schiltigheim bei Strafburg.

Bur vorübergehenben Ausstellung wurden eingefenbet: Bon J. Meeß in Karlaruhe: Zwei Gasofen, 162 und 206 M.; zwei Babeofen, 105 und 150 M.; zwei Babewannen, 120 und 160 M.; vier Baschbeden, 16,50-30 M. des ftät thei Gei offe tern ben. gehe

Bon D. Soferer in Ettenheim: Monftrangen, Meftelche, Ciborium, Repositorium und eine Mekgarnitur.

Bon Chriftofle u. Cie in Rarlsruge: Zwei Ranbelaber, 440 D.

Bon 3. Meyer in Rarlfrube: Gilberplattirtes Bferbegefchirr, 250 D.

Bon E. Bolbert in Philippsburg: Damenfdreibtifd, 185 M.; Derrenfdreibtifd, 200 M. Sumpenbrett, 25 M.

Bon 3. 2. Dieftelborft in Rarlerube: Schlafzimmereinrichtung.

Bon F. Rogbach in Friedberg: Broben verschiedener Lade.

P

rt

n

e

t.

th

(e

r, 2 dh

e= r= ie

es ert

34.

eit

nit ies mit

pen

te8

mer,

elle

t:

öfen,

0 91.

BLB

Bon Deliste u. Biegele in Stuttgart: Pragifions-Lochgirfel, 10 D.

Bon G. Saag in Roln: Amerik. Rasensprenger, 6,70 D.; zwei Bolinber'iche Gelbftfolugbabnen.

Bon F. Maper u. Cie. in Karlsruhe: Rochgerathe aus Aluminium; verschiedene Gegenstände für ben Saushaltungsgebrauch und Simmerfcmud.

Verlag der G. Brann'ichen Sofbuchhandlung in Karlsrube.

Dom Erfinden.

Eine Unfersuchung über die Bedingungen nühliche Erfindungen ju machen und deren Verwerthung

Bofrath Professor Dr. B. Meidinger. Preis 1 Mark.

"Bas in vorliegender Broschüre über Erfinden, Erfindungen und bie Berwerthung ber Erfindungen gesagt ift, verdient in unserer "findigen" Zeit allgemeiner befannt zu werden. Biel Geld und Arbeit, die jest aus Unerfahrenheit und Gigenfinn verschwendet werben, fonnten bann gefpart werben."

Lehrvertrags-Formulare im Sefretariat des Gewerbet Rarlsruhe, Ablerfix. 43. III.

im Sefretariat bes Gewerbebereins

Brogh. Bad. Staatseifenbahnen.

Der Abbruch ber Wagendedenwerkftätte bes öftlichen Theils ber alten Ladirwertflatte und bes Rofesschuppens sowie die theilweise Wieberaufftellung ber genannten Gebaube als Rolesichuppen auf bem Gubufer Mittelbruchgrabens im Gebiete ber Großh. Gifenbahnhauptwertftatte follen im öffentlichen Berbingungswege an einen Un: ernehmer im Gesammten vergeben mer= ben. Die übrig bleibenben Baumaterialien gehen in bas Eigenthum des Unternehmers

über. Mündliche Ausfunft auf Ort und Stelle ift im bieffeitigen Sochbaubureau gu erfragen.

Angebote auf eine runbe Summe geftellt find verschloffen, portofre: und mit entfprechenber Aufschrift verfeben fpateftens

bis Mittwoch ben 29. b. Dt., Bormittags 9 Uhr,

an ben Unterzeichneten einzureichen. Buschlagsfrift brei Bochen. Rarlsruhe, ben 15. Juli 1896.

Großh. Bahnbauinfpettor.

Bergebung von Banarbeiten zur Renovation des Großh. Schlosses in Mannheim.

Die Maurer: und Verpuß:, sowie Steinhauer:, Schmiebes, Zimmermanns., Schreiners, Blechner., Kupferschmiedes, Schiefers beckers und Tüncherarbeiten zur Instandsetzung der beiden Schlößfagaden nach dem Karl Theodors: und dem Karl Philippsplat, sowie der Fagade des Reitschulkaues gegen den Remisenhof und der Fagaden des südösstlichen Kavillons sollen im Wege schriftlichen Angebotes in Afford gegeben merden.

Zeichnungen und Uebernahmsbedingungen können während der üblichen Geschäftsftunden bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden, woselbst auch die Angebotsformulare erhältlich sind.

Die Submissionseröffnung findet Mittwoch den 22. Juli, Bormittags 9 Uhr,

ftatt. Mannheim, ben 10. Juli 1896. Großh. Bezirfsbauinspettion.

Berlag v. B. F. Boigt in Weimar.

Dr. F. W. Barfuß

eld - Messkunde

oder gündliche Unterweisung in der Feldmeßkunst, sowie zu größeren Aufnahmen, zu Rivellements und zum Gebrauch der Instrumente.

Bierte umgearbeitete Auflage.

W. Jeep.

Mit Atlas von 29 Quarttafeln, ent: haltend 250 Figuren.

Geheftet 6 Mark.

Borrathig in allen Budhandlungen.

Bafferleitung Thengen. Bergebung b. Bauarbeiten.

Die Gemeinde Thengen vergibt im Bege bes öffentlichen Angebotsverfahrens bas Liefern und Berlegen von

1. ca. 840 laufenden Gufröhren von 60 und 90 mm Beite,

2. verschiebenen Abgangen, Maschinen= theilen, T-Gifen 2c. Nach Ginzelpreisen gestellte Angebote find bis

Freitag, ben 24. Juli L. 3., Bormittags 10 Uhr,

beim Gemeinderath einzureichen, von bem auch die Angebotsformulare bezogen werden

Plane und Bedingungen liegen beim Bürgermeisteramt zur Einsicht auf.

Konftanz, ben 10. Juli 1896.

Brudenbau bei Waldfird.

193

18

19

21

22

ter

Wir vergeben die Erd-, Gründungs-, Maurer= und Steinhauerarbeiten für die Herftellung der Widerlager der neuen Galgenbrücke (Glzbrück) unterhalb Waldkirch im Wege des schriftlichen Angebotes.

Die Arbeiten umfaffen:

Erdatbeiten mit Abbruch des rechtseitigen Widerlagers der alten Brücke beiläufig 556 cbm, herstellung der Fangdämme und der Spuntwände mit Lieserung und Einrammen von beiläufig 34 cbm Forsenhölzer, Lieserung der Pfahlschube und Schrauben beiläufig 1172 kg Beton, Schichtens und Quadermauerwerf beiläufig 225 chm.

Die Angebote sind, auf alle Arbeiten und Lieserungen zusammen in Einheitspreisen nach den ausliegenden Formularien aufgestellt, portofrei und versiegelt mit der Ausschrift "Galgenbrücke" längstens bis

Samftag ben 25. Juli d. 3., Bormittags 11 Uhr,

auf ber Inspettion einzureichen, woselbst Blan, Bedingungen und Arbeitsverzeichniß zur Einsticht offen liegen. 197 Großh. Wasser- und Straßenbaninspettion Emmenbingen.

Wafferleitung Rohrbach.

Die Gemeinde Rohrbach bei Heibelberg vergibt im Submissionswege die Aussiührung von Wasserleitungsarbeiten in folgenden Beträgen: 200. 2.1 1. Grabarbeiten mit etwa . 5400 M.

1. Grabarbeiten mit etwa . 5400 M 2. Metallarbeiten " . 28000 "

3. Beton= u. Maurerarbeiten 9000

Angebote hierauf im Sinzelnen ober im Sanzen find mit der Aufschrift "Wasserleitung Rohrbach" verschlossen längtens dis Dienstag den 28. Juli, Borm. 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Kohrbach einzureichen. Pläne und Bedingungen können dis dahin dei Broßh. Wasser und Straßensbauinspettion Heidelberg eingesehen werden, von welcher auch die Angebotösformulare zu beziehen sind. Buschlagsfrist 14 Tage. Heidelberg, den 14. Juli 1896.

Württer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

195

Gewerbeverein Karlsruhe.

Bir bringen hiermit jur öffentlichen Renntniß, daß bei ber heutigen Breisvertheilung nachstehende Lehrlinge, welche fich bei ber biesjährigen Lehrlingsarbeitenausstellung betheiligt und eine theoretische Prüfung bestanden haben, mit Preisen ausgezeichnet worden sind:

MANAGEM OF THE PROPERTY OF THE	von Großh.	vom Ge
	Regierung	werbeverein
1.* Bifchler, Rarl, Schriftseber bei Grn. C. F. Müller	1. Preis	1. Preis
2. Bogelspacher, Beinrich, Schreiner, bei Bern. S. Raible	1. "	1. "
3.* Breufd, Friedrich, Schuhmacher, bei Grn. F. Breufch	3. "	2. "
4.* Daubenberger, Friedrich, Dreher, bei Bern. C. 3mle	1. "	1. "
5.* Dennig, Beinrich, Schneiber, bei Grn. Fr. Legenbeder	3. "	2. "
6.* Chert, Wilhelm, Ronditor, bei Bern. DR. Giebel	1 "	0 "
7.* Galen, van, Sippolyte, Brag. Mechaniter, bei Grn. R.	Hard Street	2. "
Scheurer	2.	2. "
8.* Gilly, Erich, Maler, bei Grn. R. Dieber	2. "	1. "
9.* Gerhardt, Bilhelm, Dreher bei frn. A. Rifiner	1 "	1
10.* Sofheing, Friedrich, Schuhmacher bei Grn. Fr. Breufch	9 "	1. "
11.* Rahn, Leon, Inftallateur, bei frn. M. Metger	0 "	3. "
12 * Pellmann Ponnah Schniftschan hei Sam & C Marran	3. "	3. "
12.* Rellmann, Ronrad, Schriftfeter, bei Bern. C. F. Müller.	1. "	1. "
13.* Retterer, Wilhelm, Glafer, bei Grn. F. Retterer	1. "	1. "
14.* Rrauß, August, Tapezier, bei orn. 2. Reinholdt	1. "	2. "
15.* Lang, Rarl, Glafer, bei orn. F. Lang	2. "	3. "
16. Raible, Robert, Schreiner, bei frn. S. Raible	1. "	1. "
17. Rimmelspacher, Abolf, Rufer, bei Grn. A. Riedermager	3. "	1. ,
18. Schneiber, Jean, Anlograph, bei frn. S. Moos	2. "	1. "
19.* Schmitt, Karl, MajchSchloffer bei ber Berwaltung ber		
jübb. Rebenbahnen	4. "	4. "
20. Schönthaler, Friedrich, Schloffer, bei frn. R. F. Durr.	4. "	2
21. Steinbrunn, Dtto, Buchbinder, bei Grn. Otto Ebbede	2. "	3. "
22.* Stegenbach, Julius, Lithograph, bei orn. 2. Geißendörfer.	2. "	1. "
23. Beber, Sugo, Brag. Mechanifer, bei Grn. R. Scheurer	2. "	2. "
24. Behrle, Adolf, Schreiner, bei orn. R. Martin	1. "	3. "
25. Glattader, Abolf, Lithograph, bei Srn. 2. Geißenbörfer		im zweiten
26. Riftner, Emil, Dreher, bei Grn. A. Riftner	4	Pehriahr
Die Arbeit des Konditors tonnte nicht zur ftaatlichen Bro	eisbewerbung	(nach Freis
burg) eingesandt werden.		Curry Orres
Die Lehrlinge von OrdRahl 1 bis mit 24 (mit einem *	Stern bereich	net) erhiel-
1	- de de les constitues	men's project-

ten das Lehrlingsprüfungszeugniß. Karlsruhe, den 12. Juli 1896.

,

n

3

ie. [=

11 ig id 1= r, n 6 11 8: n er

97 110

rg

h:

n:

n.

"

n.

m

To

iš

e,

11=

en

115

nt,

re

ge.

BLB

Der Borftand bes Bewerbevereins:

2. Schwindt: Borfigenber.

3. Emele: Schriftführer.

Brüdenbauarbeiten.

Ramens ber Stadt Stühlingen vergeben wir im öffentlichen Angebotsverfahren ben Reubau der Butachbrücke im Wege von Stühlingen nach Hallau unter ben bei ber Staatsverwaltung üblichen Bedingungen.

Der Bau umfaßt: 700 cbm Erbarbeiten mit Beseitigen bes in ben Baugruben fich fammelnben Waffers,

35 cbm Betonarbeiten, " Schichtenmauerwert, 193 10 Quadermauerwert, 170 gm Uferpflafter,

Die Lieferung, Aufstellung und ben An= ftrich ber Gifenfonstruftion im Besammt= gewicht von 27 400 kg.

Die Bergebungsunterlagen fonnen auf unferem Geschäftsbimmer eingefehen werben. Angebote find verschloffen mit ber Auffchrift "Brüdenbau Stühlingen" bis gu ber auf ben

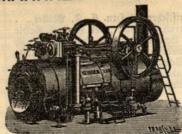
27. Juli, Bormittags 10 Uhr, bestimmten Eröffnungsverhandlung an uns einzureichen

Buichlagsfrift 14 Tage. Bonnborf, 9. Juli 1896. Großh. BBaffer- und Strafenbauinfpettion



MANNHEIM & BERLIN.

Welt-Ausstellung Antwerpen 1894 "Grosser Preis"



Einzige höchste Auszeichnung für Lokomobilen für industrielle Zwecke

12.6 30.

von 2-150 Pferdekräften.

Special - Abtheilung für Industrie.

In den letzten zehn Jahren über 4000 Stück verkauft.

im Brennmaterial-Verbrauch nachweisbar erheblich sparsamer die stationäre Dampfanlagen mit eingemauerten Kesseln bei mindestens gleicher Leistungsfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Betriebssicherheit.

Asphalt-W. Andernach, Beuel

Gebrauchsmuster, Muster u. Markenschutz aller Länder besorgt prompt und sorgfultige Süddentsches Patentbureau Stuttgart

Ober 950 Bildertafeln und Kartenbellagen

= Soeben erscheint =

in 5. neubearbeiteter und vermehrter Auflage:

272 Hefte zu 50 Pf. 17 Bände zu 8 Mk.

17 Bände inHalbldr gebunden 24 10 Mk

Probehefte und Prospekte gratis durch jede Buchhandlung. Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig.

10,000 Abbildungen, Karten und Pläne.

Rachbrud von burch einen Ring (o) am Anfang charafterifirten Originalmittheilungen ohne Bezeichnung ber Quelle ift unterjagt.

Drud und Kommiffionsverlag ber G. Braun'ichen hofbuchhandlung in Rarlsrube.

fü